

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Montag, 19. August 2019
im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Frau Bürgermeisterstellvertreterin: Martina Lichtmannegger

Die Gemeinderäte:
GV Josef Schwaiger (ÖVP)
GV Josef Auer (ÖVP)
EM Herta Achleitner (ÖVP)
GR Maria Gschwentner (ÖVP)
EM Ing. Markus Entner (ÖVP)
GR Daniela Brandacher (ÖVP)
GR Patrick Gruber (JB)
GR Markus Luger (FPÖ)
GR Peter Bramböck (FPÖ)
GV Johann Schwaiger (PUB)
GR Peter Hohlrieder (PUB)
GR Hermann Manzl (SPÖ)
EM Elisabeth Grad (SPÖ)

Außerdem anwesend:
DI Stanislaus Unterberger zu Pkt. 1
Bauhofleiter Walter Gschwentner

Entschuldigt war:
GR Andreas Sappl (ÖVP)
GR Franz Moser (ÖVP)
GR Klaus Plangger (SPÖ)

Nicht entschuldigt war: -
Zuhörer: 5

Schriftführer:
Amtsleiter Mag. iur. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Verfahrensart betreffend Architekturwettbewerb Volksschule Dorf
2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 12.6.2019 und 1.7.2019; Berichte des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gste. 2662, 2641, 2642, 2643, 5439 und 2639/1, KG Breitenbach (Teilflächen; Hager Hannes, eFWP-505-2019-00003), von Freiland u.a.in „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen“ gemäß § 47 TROG 2016 u.a.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes BP/88/19 im Bereich von Gste. 382/1, 382/2 und 1171, KG Breitenbach (Fischler Fritz)

5. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung des Teilungsplanes GZ: 647/2019TE_B (Dorf 171) vom Vermessungsbüro TRIGONOS
6. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung des Teilungsplanes GZ: 651/2019GT_C (Josef Schwaiger – öffentliches Gut) vom Vermessungsbüro TRIGONOS
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
8. Beratung und Beschlussfassung über den Austausch des Gemeindetraktors
9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom Tennisclub Breitenbach um eine finanzielle Unterstützung zum 30-jährigen Bestandsjubiläums
10. Kenntnisnahme Kassenprüfungsniederschrift 2/2019
11. Berichte der Ausschussobleute
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Unterstützung für die Festgemeinschaft Herbstfest
 - b) Vergabe Detailplanung Radweg Breitenbach

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Beratung und Beschlussfassung über die Verfahrensart betreffend Architektur-Wettbewerb Volksschule Dorf

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über die Historie:

Neubau VS Dorf alter Standort oder bei NMS?

- 24.01.2019:
 - Endgültige Besprechung Raum Programm
 - Mehrere GR und GV sehen doch mehr Argumente für Neubau am bis. Standort
 - Es wird eine exakte Kostenschätzung für beide Varianten gefordert
 - Es wird einstimmig beschlossen, dass Arch. Adamer die Kosten für den Abbruch und Wiederaufbau am selben Standort in Abstimmung mit der DE erheben soll!
 - Die DE liefert die Kosten für die Neue VS beim Schulzentrum NMS

- 5.03.2019:
 - Besprechung mit Dr. Heid einem von der GEMNOVA empfohlenen Rechts Experten für die rechtl. Verfahrensbegleitung

- 22.03.2019:
 - 1. Kostenschätzung von Arch. Adamer
 - + VS bei NMS:
Kosten: 10,2 Euro Mio netto

 - + Sanierung Turnhalle NMS u. 5. Gruppenraum
Kosten: 1,9 Mio Euro netto

+ Neubau VS am jetzigen Platz:
5,56 Mio Euro netto

- **29.04.2019:** Bespr. Mit DE und Arch. Adamer:
 - Neubau VS bei NMS, samt Einrichtung inkl. Sanierung aller verbl. Räume bei NMS (Küche, Schülerhort, 2 Werkräume, neuer Physikraum)
Kosten: 8,4 Mio Euro netto
 - Neubau Turnhalle samt Einrichtung und Aussenanlagen
Kosten: 4,4 Mio Euro netto
- Gesamt daher inkl. Einrichtung: 12,8 Mio Euro netto

- Es wird daher vereinbart, dass nochmals ein externer Planer beigezogen wird um eine Studie auszuarbeiten, ob am bisherigen Platz die neue VS mit den künftigen Anforderungen Platz hat!

- **15.05.2019:** Arch. DI Klima legt Angebot

- **16.05.2019:** Gde. vergibt sofort den Auftrag

- **16.05.2019:** Dr. Heid legt Angebot für die rechtl. Verfahrensbegleitung

- **17.05.2019:** DI Alexander Gostner GEMNOVA legt Angebot für die techn. Verfahrensbegleitung

- **23.05.2019:** DI Klima besichtigt mit DE den Standort VS Dorf und die Erweiterungsmöglichkeiten

- **12.06.2019:**

- GRS TOP 1 „Entscheidung Standort VS Dorf“ wird vertagt, weil Studie noch nicht ganz fertig!

- **19.06.2019:** GV Sitzung:

- DI Klima und DI Unterberger stellen Studie vor
- Platzmäßig möglich (3. Vollgeschoß, KG...)
- Kostenschätzung DI Klima imkl. Einrichtung:
6,23 Mio netto

- **1.07.2019:** GRS Standortentscheidung
Und Entscheidung über Verfahrensbegleitg.

- Weitere Entscheidungshilfen

- Entvölkerung Ortskern
- Ist es richtig so viele Pers. an einem Ort zusammen führen
- Was passiert mit dem Altbau
- Was passiert mit dem bestehenden TS
- Stehen die mind. 2 Mio Mehrkosten dafür

- Ziel: Schlanker Wettbewerb
- **Baubeginn:** Juli 2020 Abtrag
Containerlösung
September 2020 Baubeginn

Die alles entscheidende Frage ist, ob beim Neubau der Volksschule Dorf ein Architektenwettbewerb oder ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Kosten und die Zeit sind jedenfalls kein Entscheidungskriterium. Bis Weihnachten 2019 sollten die Wettbewerbsergebnisse auf dem Tisch liegen. Der Baubeginn erfolgt dann 2020.

DI Stanislaus Unterberger vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Dorferneuerung, informiert die Anwesenden:

Im Oberschwellerbereich sind die Planungsleistungen europaweit auszuschreiben. Die Grenze ist EUR 220.000,- und das Planungshonorar wurde auf ca. EUR 260.000,- geschätzt. Die Dorferneuerung schlägt der Gemeinde Breitenbach das einstufige Verfahren des Architektenwettbewerbes vor. Obwohl theoretisch eine unbeschränkte Anzahl von Interessenten möglich wäre, sind realistisch höchstens 40 einlangende Projekte zu erwarten. Das Honorar des siegreichen Architekten kann nicht willkürlich festgesetzt werden. Wenn es die Gemeinde wünscht, hat sie in der Jury die Mehrheit. Lediglich ein Drittel der Juroren müssen Fachpreisrichter (entspricht Architekten) sein.

Es wird dezidiert festgestellt, dass z.B. zwei Architekten von der Kammer, ein Architekt von der Abt. Dorferneuerung sowie ein Architekt von der Abt. Raumordnung entsandt werden können. Dann wären fünf bis acht Juroren aus dem Gemeinderat möglich. Es wird dezidiert festgehalten, dass der Gemeinderat bei dieser Konstellation die Entscheidungskompetenz hat.

DI Unterberger rechnet mit nachstehenden Kosten (inkl. MwSt.) für den Architektenwettbewerb:

1. Preisgelder	EUR 37.500,-
2. Jurykosten: Annahme	EUR 8.000,-
3. Erstellung Planunterlagen: Höhen- und Schichtenplan	EUR 5.000,-
4. Modellbau: Annahme	EUR 4.000,-
5. Fachbegleitung (Vorstudie, Wettbewerbsbetreuung, Vorprüfung): Annahme	<u>EUR 28.000,-</u>
Summe	EUR 82.500,-

Eine Förderung von EUR 60.000,- ist realistisch.

DI Unterberger spricht sich neuerlich für einen Architektenwettbewerb aus. Er weist darauf hin, dass der Sieger nicht automatisch auch die Bauleitung erhalten muss. Am Tag der Jurierung können Nachbesserungen im Juryprotokoll vermerkt werden. Das Projekt muss aber noch als solches erkennbar sein.

Auf Frage GV Josef Auer: Geringfügige Änderungen, wie z.B. Verlegung von Räumen etc. sind noch möglich. Bei Sprachbarrieren könnte auch der Plan vom Architekten gekauft werden.

GV Johann Schwaiger würde gerne die Leute kennen, mit denen er zu tun hat. Man kauft den Entwurf!

Auf Frage GV Auer: Total überzogene Honorarforderungen des siegreichen Architekten sind unzulässig. Jedoch kann ein Sieger mit einem angemessenen Honorar auch nicht übergangen werden.

Die Dorferneuerung schätzte das Honorar für den Architekten auf EUR 260.000,-. Darin enthalten sind auch Polierpläne etc. Diese Planungskosten stellen ein gutes Drittel der gesamten Planungskosten dar. Die Sonderplaner sind extra zu bezahlen und kosten knapp zwei Drittel der Gesamtplanungskosten.

Die Abteilung Dorferneuerung rät von einem ausschließlichen Generalplaner ab. Die Sonderplanungen müssen nicht EU-weit ausgeschrieben werden. DI Unterberger ist das vorliegende Raumprogramm und die Einbeziehung des Mehrzweckgebäudes sehr wichtig. Die Bauleitung muss nicht automatisch der siegreiche Architekt machen.

Auf Frage GR Markus Luger: Beim Schulneubau in Kundl wurde das zweistufige Verhandlungsverfahren gewählt.

Auf Frage GR Patrick Gruber: Der Juryplan ist ein wesentlicher Vorentwurf.

Auf Frage GV Josef Schwaiger: Wenn man mit dem siegreichen Architekten nicht klarkommt, muss man diesem eine Entschädigung zahlen und kann mit dem zweiten Architekten weitermachen oder den Entwurf mit einem anderen Planer vollenden. Dass es so weit kommt, ist sehr unwahrscheinlich!

Auf Frage GR Patrick Gruber: Die Projekte werden beim Vorprüfer eingebracht und dann kommt die Jury zusammen.

Es gibt Juroren und Ersatzjuroren.

Ein Drittel sind Fachjuroren, zwei Drittel können vom Gemeinderat bestimmt werden.

Am Tag der Jurierung endet die Ära der Dorferneuerung.

Auf Frage GV Auer: Die abgegebenen Pläne werden sowohl auf die Vergabeplattform geladen als auch zusätzlich in Papierform bei der Jury abgegeben.

Auf Frage GR Maria Gschwentner: Die Tätigkeit der Dorferneuerung ist ein Service vom Land.

Auf Frage GR Gruber zum zeitlichen Ablauf:

Bei der Ausschreibung muss die Jury feststehen.

Exkurs zum Vergabeverfahren: Der Jurist muss die Kriterien rechtskonform formulieren.

Architektenwettbewerb:

Bei der konstituierenden Sitzung der Jury ist der Wettbewerb noch nicht gestartet. Der Wettbewerbsstart könnte frühestens Mitte Oktober 2019 erfolgen. Das Hearing würde Anfang November 2019 stattfinden. Die Projekte langen noch vor Weihnachten 2019 ein. Die Jurysitzung würde im Jänner 2020 erfolgen.

GV Johann Schwaiger informiert die Anwesenden, dass die GR-Fraktion PUB eher zum Vergabeverfahren tendiert.

Der Bürgermeister hält fest, dass über das Ganze ausführlich diskutiert wurde und heute noch viele offene Fragen beantwortet wurden. Die rechtliche Betreuung beim Vergabeverfahren ist mit ca. EUR 60.000,- relativ teuer und fällt beim Architektenwettbewerb nicht an.

Der Bürgermeister spricht sich für einen Architektenwettbewerb aus.

Für GV Josef Auer ist es wichtig, dass die Entscheidungsmöglichkeiten beim Gemeinderat bleiben.

Vizebürgermeisterin Martina Lichtmanegger hat schon immer zum Architektenwettbewerb tendiert.

GR Patrick Gruber tendiert ebenfalls zum Architektenwettbewerb.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, als Verfahrensart für den Neubau der Volksschule Dorf den Architektenwettbewerb zu wählen.

2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 12.6.2019 und 1.7.2019; Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der Sitzung vom 12.6.2019 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 12.6.2019 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der Sitzung vom 1.7.2019 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 1.7.2019 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

Pensionierung Direktor NMS:

Der Bürgermeister verliest das Dankschreiben von Direktor Günter Schroll.

Renovierung Kirchendach und Kirchturm:

Das Kirchendach samt Sakristei und Totenkapellendach wurde im Jahr 2018 mit Kosten in der Höhe von EUR 220.000,- saniert. Der Kirchturm wurde im Jahr 2019 mit Kosten in der Höhe von EUR 180.000,- instandgesetzt. Die Gesamtkosten in der Höhe von EUR 400.000,- werden von der Diözese Salzburg, der Gemeinde Breitenbach, der Kulturabteilung des Landes Tirol, der Landesgedächtnisstiftung des Landes Tirol, vom Bundesdenkmalamt, vom Annabund Breitenbach, von Spenden der Breitenbacher Bevölkerung, von den Einnahmen des Pfarrgemeinderates bei den Dorfabenden sowie von der Hagelschadenversicherung getragen. Der Bürgermeister dankt Direktor Günter Schroll und Baumeister Erich Kern für ihre Arbeit.

Förderzusage Stockschützenhalle:

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die Stockschützenhalle mit zusätzlichen EUR 58.740,- vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Sport, gefördert wird.

Kurze Replik auf die Gesamtfinanzen:

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass das eingetreten ist, was er im vorigen Jahr schon sagte, aber was vom Finanzverwalter und vom Überprüfungsausschuss als Finanzierungsproblem dargestellt wurde. Er bleibt daher dabei und sieht seine Aussage bei der GR-Sitzung am 10.12.2018 mehr als bestätigt. Damals wurde von einer prekären finanziellen Lage der Gemeinde gesprochen. Jetzt stellt sich die Finanzlage für das verbleibende Jahr 2019 wieder wie folgt dar:

Stand 14.8.2019: EUR 113.170,-

2019 noch zu erwartende Einnahmen und Förderungen:

Förderung Breitband:	EUR 104.167,-
Offene Verschreibungen:	EUR 119.645,-
Sportförderung:	EUR 58.742,-
GAF:	<u>EUR 190.000,-</u>
Summe:	EUR 585.724,--

Berichte Kronenzeitung:

Der Bürgermeister lässt sich nicht von Frau Demel via Kronenzeitung ausrichten, wo die Gemeinde Fußgängerübergänge macht!

Guten Morgen Österreich:

Am 18.10.2019 wird die Sendung Guten Morgen Österreich live vom Schopperanger übertragen. Die Gemeinde hat lediglich für das Frühstück der Filmcrew aufzukommen.

Pensionierung Sprengelarzt:

Dr. Georg Bramböck wird mit 30.04.2020 als Sprengelarzt in Pension gehen. Diesbezüglich wird es für die Bestellung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin noch vor Weihnachten Gespräche mit den in Kundl und Breitenbach niedergelassenen Ärzten/ niedergelassenen Ärztinnen geben.

Änderungen Tiroler Gemeindeordnung 2001:

Der Bürgermeister lädt die Gemeinderäte ein, die Änderungen in den ausgeteilten Merkblättern nachzulesen.

Rodungsverhandlung 110 kV-Leitung:

Die Rodungsverhandlung betr. die Neuerrichtung der 110 kV-Leitung findet am 29.08.2019 im Schützenkeller statt.

Bodenaushubdeponie Krumbach:

Das Projekt für die Bodenaushubdeponie Krumbach wird demnächst einlangen.

Radwegplanung:

Die Vergabe der Radwegplanung soll unter Pkt. 12 der Tagesordnung erfolgen. Das Projekt wird mit 70 % seitens des Landes Tirol gefördert.

Ingo Ritsch:

Bei der GV-Sitzung am 14.8.2019 zeigte Ingo Ritsch keine Einsicht. Er wünscht nicht, dass sich sein Geometer mit dem Geometer der Gemeinde austauscht. Der Leiter vom Vermessungsamt Kufstein hat die Ansicht von DI Michael Huber zu 100 % bestätigt. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist wahrscheinlich unvermeidbar geworden.

Fußweg Kreitwald:

Der Bürgermeister berichtet über ein anonymes Schreiben und teilt den Anwesenden mit, dass es im Bereich vom Maisacker keinen öffentlichen Weg gibt:



Betriebsausflug:

Der Mitarbeiterbetriebsausflug findet am 6.9.2019 statt und führt nach Kaprun.

Löschgruppe Kleinsöll:

Die Löschgruppe Kleinsöll hat auf ihre Kosten einen gebrauchten VW-Bus und eine Fertigarage gekauft.

Anna Case:

Die Grenzabstände zu den Gebrüder Sappl wurden von der Baufirma nicht eingehalten. Das Gebäude muss daher um ca. 20 – 30 cm rückgebaut werden.

Ehrenabend:

Am 15.8.2019 wurde wieder ein toller Ehrenabend abgehalten.

Wortmeldungen:

Frage GR Markus Luger zur Verwertung ehemalige Volksschule Haus: Es gibt einen Teilungsvorschlag von Raumplaner Dr. Georg Cernusca für drei Einfamilienhäuser oder für ein Reihenhäuser. Eine Entscheidung im Jahr 2019 ist nicht mehr sicher.

GV Johann Schwaiger findet die Kritik am Gemeindegassier bezüglich der finanziellen Situation nicht gerechtfertigt.

Auf Frage GR Luger: Aufgrund der positiven finanziellen Situation könnte ein Kredit (aus dem Jahr 2018) früher zurückgezahlt werden.

Auf Frage GV Johann Schwaiger zum Wasserverband: Die Gemeinde Radfeld wird zwangsweise in den Wasserverband Mittleres Unterinntal aufgenommen werden. Rechtsmittel dagegen sind sehr wahrscheinlich. Hochwasserschutz ist nur vor Ort möglich und nicht z.B. im Oberland für das Unterland. Eigenmächtig geschüttete Hochwasserschutzdämme in Kramsach müssen – wenn sie mit dem Gesamtprojekt nicht kompatibel sind – rückgebaut werden.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gste. 2662, 2641, 2642, 2643, 5439 und 2639/1, KG Breitenbach (Teilflächen; Hager Hannes, eFWP-505-2019-00003), von Freiland u.a.in „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen“ gemäß § 47 TROG 2016 u.a.

Der AL verliert die Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft.

Beschluss:

GR Daniela Brandacher und EMG Ing. Markus Entner werden einstimmig zu Stimmenzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 23. Juli 2019, mit der Planungsnummer 505-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn im Bereich 2662, 2641, 2642, 2643, 5439, 2639/1 KG 83104 Breitenbach (Hager Hannes; zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn vor:

Umwidmung

Grundstück **2639/1 KG 83104 Breitenbach**

rund 19 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Auslauf und Heulager, Milchammer, Lagerplatz für Siloballen und Mistkrippe

sowie

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **2641 KG 83104 Breitenbach**

rund 375 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung

Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Auslauf und Heulager, Milchammer, Lagerplatz für Siloballen und Mistkrippe

weitere Grundstück **2642 KG 83104 Breitenbach**

rund 1151 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Auslauf und Heulager, Milchammer, Lagerplatz für Siloballen und Mistkrippe

sowie

rund 31 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 31 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **2643 KG 83104 Breitenbach**

rund 1478 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Auslauf und Heulager, Milchammer, Lagerplatz für Siloballen und Mistkrippe

weitere Grundstück **2662 KG 83104 Breitenbach**

rund 11 m²
von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Sonstige land- u. forstwirtschaftliche Gebäude

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Auslauf und Heulager, Milchammer, Lagerplatz für Siloballen und Mistkrippe

weitere Grundstück **5439 KG 83104 Breitenbach**

rund 6 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Auslauf und Heulager, Milchammer, Lagerplatz für Siloballen und Mistkrippe

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Anmerkung:

Zum leeren Stimmzettel: Gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz gilt Stimmenthaltung als Ablehnung.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes BP/88/19 im Bereich von Gste. 382/1, 382/2 und 1171, KG Breitenbach (Fischler Fritz)

Der AL verliest die Zusammenfassung.

Beschluss:

GR Daniela Brandacher und EMG Ing. Markus Entner werden einstimmig zu Stimmzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen wird gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 5.8.2019, Zahl BP/88/19 (Gste. 382/1, 382/2 und 1171; Firma FF 42 GmbH), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

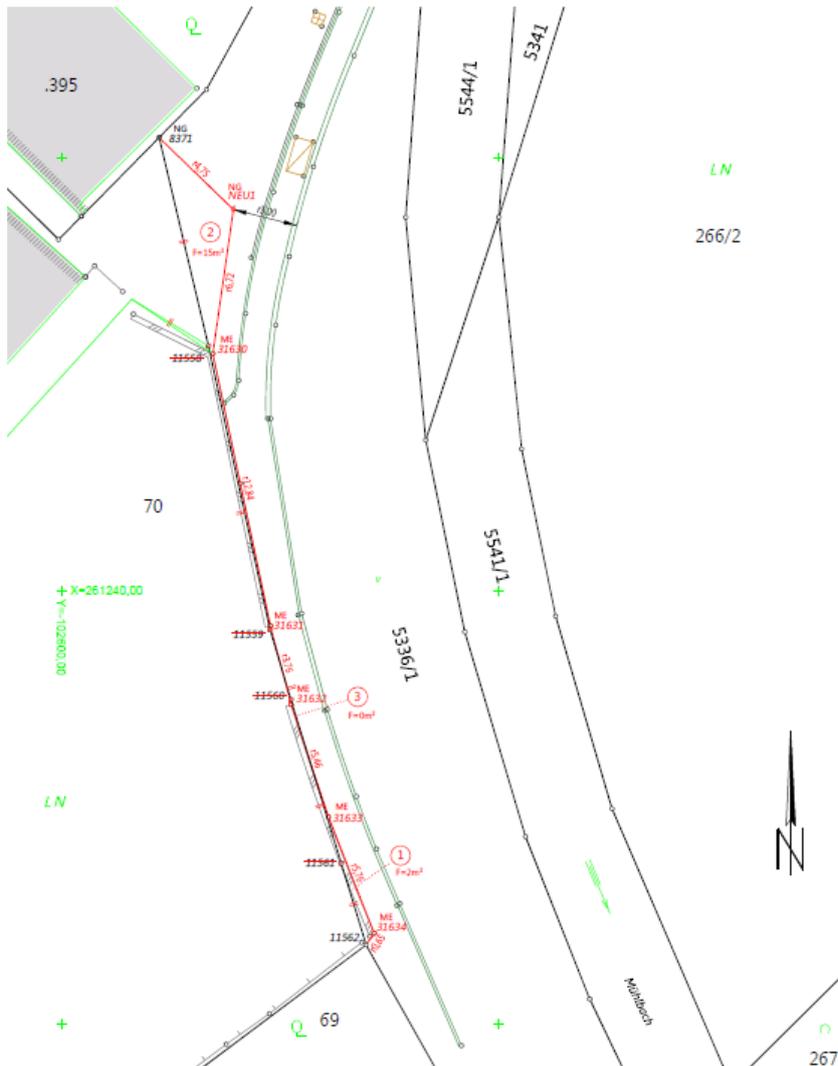
Anmerkung:

Bei einem Stimmzettel waren sowohl ja als auch nein angekreuzt. In analoger Anwendung des § 45 Abs. 2 zweiter Satz ist dies als Ablehnung zu werten.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung des Teilungsplanes GZ: 647/2019TE B (Dorf 171) vom Vermessungsbüro TRIGONOS

Der Gemeinderat hat bei seiner Sitzung am 12.06.2019 unter Pkt. 11 der Tagesordnung beschlossen, Oswald Ingruber die Teilfläche 1 sowie die reduzierte Teilfläche 2 zum Preis von EUR 100,- pro m² zu verkaufen.

Der Bgm. präsentiert den neuen Teilungsentwurf:

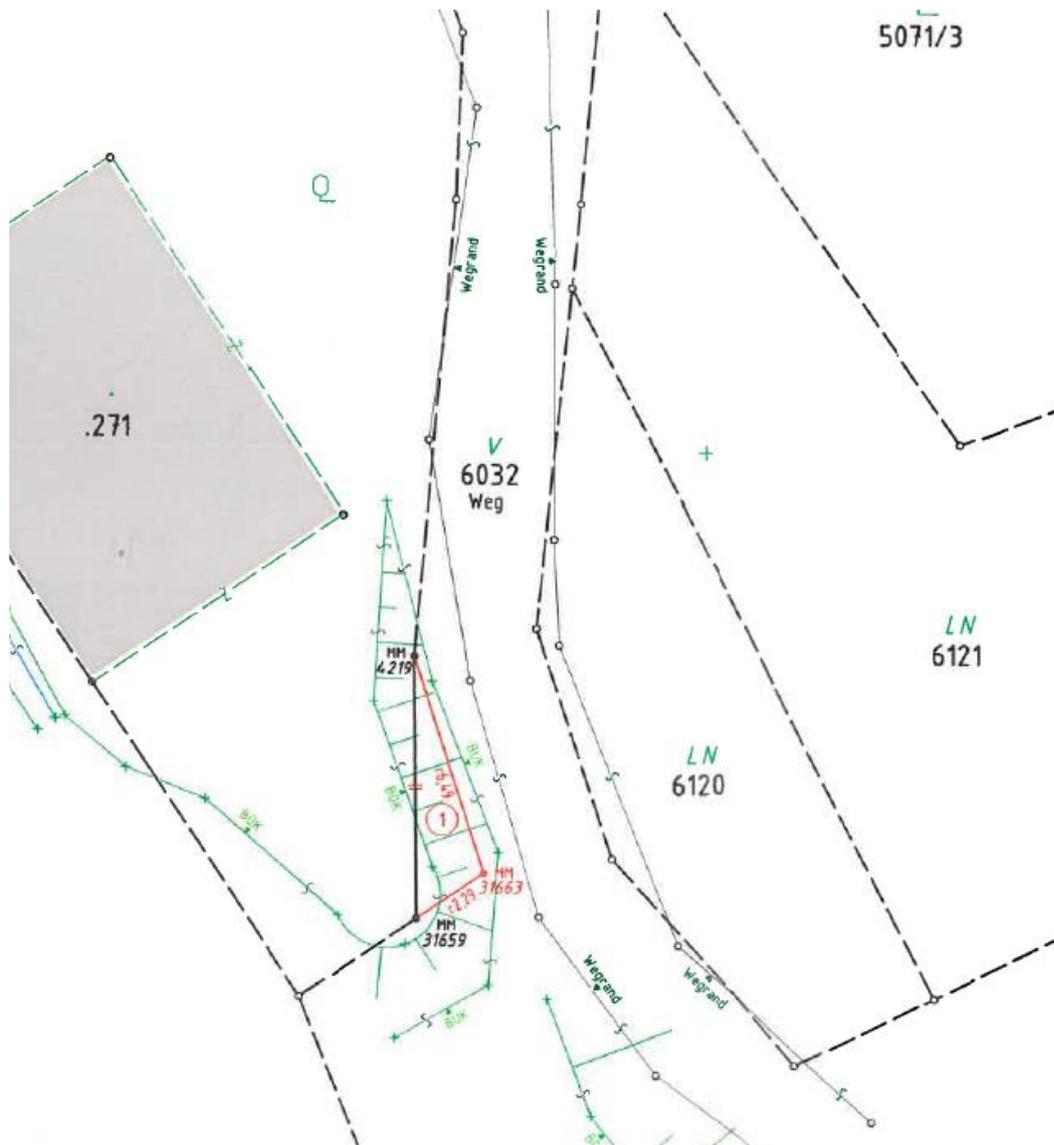


Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 3 Stimmen dagegen (PUB, EMG Ing. Markus Entner) wird beschlossen, die Vermessungsurkunde GZ: 647/2019TE_B (Öffentliches Gut – Ingruber Oswald) vom Vermessungsbüro TRIGONOS zu genehmigen, die Widmung vom Gemeingebrauch der Teilflächen 1 (2 m²) und 2 (15 m²) aufzuheben und die damit verbundene Abschreibung vom öffentlichen Gut zu genehmigen. Der Kaufpreis beträgt laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.6.2019, Punkt 11, EUR 100,-/m².

6. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung des Teilungsplanes GZ: 651/2019GT_C (Josef Schwaiger – öffentliches Gut) vom Vermessungsbüro TRIGONOS

Der Bgm. erklärt den Sachverhalt anhand nachstehender Teilungsurkunde:



Josef Schwaiger hat von seinem Nachbarn Martin Achleitner geringfügige Arrondierungsflächen gekauft. Hierbei hat er EUR 50,- pro m² bezahlt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Vermessungsurkunde GZ: 651/2019GT_C (Öffentliches Gut – Schwaiger Josef) vom Vermessungsbüro TRIGONOS zu genehmigen, die Widmung vom Gemeingebrauch der Teilfläche 1 (7 m²) aufzuheben und die damit verbundene Abschreibung vom öffentlichen Gut zu genehmigen. Der Kaufpreis beträgt EUR 50,-/m² und sämtliche Kosten sind vom Erwerber zu entrichten.

Anmerkung:

GV Josef Schwaiger ist als Grunderwerber gemäß § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 befangen und von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Bgm. informiert die Anwesenden über den Sachverhalt:

Information über das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG)
--

Was ist das Ziel der Freizeitwohnsitzabgabe?

Freizeitwohnsitze werden bei den Abgabenertragsanteilen des Bundes nicht berücksichtigt. Dennoch entstehen den Gemeinden durch Freizeitwohnsitze Kosten. Die Freizeitwohnsitzabgabe ermöglicht eine zusätzliche Einnahmequelle für Gemeinden zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen.

Wird die Freizeitwohnsitzabgabe von der Gemeinde vorgeschrieben?

Nein. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, dass nicht die Gemeinde, sondern der **Abgabenschuldner selbst die Abgabe zu bemessen und bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde zu entrichten hat.**

Wie kann ich den von mir zu entrichteten Betrag ermitteln bzw. wie hoch ist die von mir zu entrichtende Freizeitwohnsitzabgabe?

Zuerst hat der Abgabenschuldner die Nutzfläche seines Freizeitwohnsitzes zu ermitteln.

Die Nutzfläche wird in Quadratmeter berechnet. Sie ergibt sich aus der Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu beachten:

- o Keller- und Dachböden, wenn sie nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind,
- o Treppen,
- o offene Balkone,
- o Loggien,
- o Terrassen,
- o für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattete Räume.

Nachdem der Abgabenschuldner die Nutzfläche ermittelt hat, stellt er die konkrete Höhe seiner Freizeitwohnsitzabgabe fest, indem er die Verordnung des Gemeinderates über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe heranzieht. Durch die festgestellte Anzahl der Quadratmeter der Nutzfläche kann der Abgabenschuldner seinen Freizeitwohnsitz einer Kategorie (a bis g) zuordnen und erhält dadurch die Höhe der Abgabe in Euro.

Die Verordnung des Gemeinderates über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wird von jeder Gemeinde im Jahr 2019 erstmals beschlossen und kundgemacht.

Wie bemesse ich die Nutzfläche?

Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Was versteht man unter einem Freizeitwohnsitz und was bedeutet die Verwendung eines Freizeitwohnsitzes?

Damit ein Abgabentatbestand nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz vorliegt, muss es sich um ein Objekt handeln, welches im Sinne einer Wohnnutzung als Freizeitwohnsitz verwendet werden kann (**Nutzbarkeit**) und die konkrete Verwendung als Freizeitwohnsitz (**Nutzung**).

Was ein Freizeitwohnsitz ist, wird in § 1 Abs. 2 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz definiert. Diese Definition entspricht § 13 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016. Hinzu kommt noch, dass der Wohnsitz tatsächlich als Freizeitwohnsitz verwendet wird.

Muss ich eine Freizeitwohnsitzabgabe entrichten, wenn mein Freizeitwohnsitz nicht im Freizeitwohnsitzregister eingetragen ist?

Wenn ich ein Objekt als Freizeitwohnsitz nutze, habe ich eine Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten, unabhängig davon, ob dieses Objekt im Freizeitwohnsitzregister eingetragen ist oder nicht.

Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Was ist nicht als Freizeitwohnsitz anzusehen?

In § 2 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz werden Gastgewerbebetriebe, Kur- und Erholungsheime, Ferienwohnungen und Wohnräume zur Privatzimmervermietung unter bestimmten Voraussetzungen explizit ausgenommen.

Bin ich als Pendler abgabepflichtig?

Wenn eine Person zwischen zwei Unterküften (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) berufsbedingt pendelt, der Zweitwohnsitz nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz entspricht und somit nicht zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst zu Erholungszwecken verwendet wird, ist folglich keine Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten.

Ist für eine leerstehende Wohnung eine Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten?

Eine leerstehende Wohnung, welche nicht zu Erholungszwecken in Anspruch genommen wird, fällt nicht unter den Abgabentatbestand. Jedoch ist jeder Fall einzeln für sich zu betrachten und die konkrete Nutzung zu erörtern.

Wie oft habe ich die Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten?

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe **einmal pro Jahr** zu entrichten.

Muss ich die ganze Freizeitwohnsitzabgabe zahlen, wenn ich z.B. erst im Juni einen Freizeitwohnsitz errichtet habe und wenn ja, bist wann?

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch mit Beginn des Kalenderjahres.

Werden Freizeitwohnsitze während des Jahres neu errichtet (z.B. Neubau eines Freizeitwohnsitzes), so entsteht der Abgabensanspruch mit Beginn des Monats, in dem die Anzeige über die Bauvollendung bei der Baubehörde eingelangt ist.

Wird die Nutzung des Freizeitwohnsitzes erst während des Jahres begründet, so entsteht der Abgabensanspruch mit Beginn des Monats, in dem die Freizeitwohnsitznutzung begonnen hat.

Entsteht der Abgabensanspruch erst nach dem 1. Jänner eines Jahres, so hat der Abgabenschuldner bis 30. April des Folgejahres die Abgabe anteilig zu bemessen und zu entrichten.

Beispiel: Herr Müller errichtet in der Gemeinde X ein Haus, das er als Freizeitwohnsitz nutzen wird. Am 20. Juni 2020 langt bei der Gemeinde die Anzeige über die Bauvollendung ein.

Herr Müller hat bis zum 30. April 2021 die Abgabe für das **Jahr 2020 anteilig** und **die gesamte Abgabe für das Jahr 2021** zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Maßgeblich für die anteilige Abgabe im Jahr 2020 ist der Monat indem die Anzeige über die Bauvollendung bei der Baubehörde einlangt. Da der Abgabensanspruch mit dem Beginn des Monats des Einlangens der Anzeige entsteht, hat Herr Müller sieben Monate (Juni bis Dezember 2020) des gesamten Betrages der Jahresabgabe 2020 zu berechnen: (Eurobetrag der Jahresabgabe / 12) X 7.

Wer hat die Abgabe zu entrichten?

Grundsätzlich ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entsteht dabei mit Beginn dieses Dauerschuldverhältnisses.

Der Bgm. betont, dass es keine Gnade für etwaige illegale Freizeitwohnsitze gibt. Er schlägt für die Gemeinde Breitenbach am Inn den niedrigeren Abgabesatz vor.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (FPÖ) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 19.8.2019, Pkt. 7, über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Breitenbach am Inn legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 100,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 200,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 290,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 420,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 590,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 760 und
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 920 fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges an gerechnet, schriftlich beim Gemeindeamt Breitenbach am Inn eingebracht werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

LAbg. Ing. Alois Margreiter

8. Beratung und Beschlussfassung über den Austausch des Gemeindetraktors

Bauhofleiter Walter Gschwentner informiert die Anwesenden, dass der alte Gemeindetraktor 15 Jahre alt ist und über ca. 9.000 Betriebsstunden verfügt. Der Motor ist nicht mehr dicht und das Getriebe ist genauso wie die Vorderachse fertig. Das Risiko, dass der Traktor im Winter steht, ist groß. Die Sanierung kostet ca. EUR 35.000,- bis EUR 40.000,-.

Der Bgm. trägt nachstehende Angebote vor:

Lintrac 110 abzüglich Retoure Geo 103 EUR 97.565,15 (brutto mit 2 % Skonto)
Fendt 211 S3 abzüglich Retoure Geo 103 EUR 114.660,00 (brutto mit 2 % Skonto)

Der Bgm. spricht sich für den Lintrac aus, weil es das günstigere Angebot ist und 46 GemeindebürgerInnen bei der Fa. Lindner beschäftigt sind.

Der alte Traktor hat für die Fa. Lindner noch einen Wert von EUR 35.000,-.

Die bestehenden Geräte können weiterverwendet werden.

Auch ist ein Arbeitskorb inkludiert.

Die Lieferzeit beträgt ca. 2 bis 3 Monate.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, beim Traktorenwerk Lindner GmbH in Kundl den angebotenen Lintrac 110 abzüglich Retoure Geo 103 um EUR 97.565,15 brutto mit 2 % Skonto anzukaufen.

9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom Tennisclub Breitenbach um eine finanzielle Unterstützung zum 30-jährigen Bestandsjubiläum

Der Bgm. verliest nachstehendes Ansuchen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Geschätzte Gemeinderäte!

Der Tennisclub Kaiserblick Breitenbach feiert heuer sein 30-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jubiläums, das wir am 15. Juni 2019 mit einem Jubiläumsfesttag gefeiert haben, bitten wir hiermit um eine finanzielle Unterstützung vonseiten der Gemeinde.

Der Tennisclub zählt aktuell ca. 80 Mitglieder, wobei in den letzten Jahren die Mitgliederzahl nach einigen schwächeren Jahren wieder deutlich anstieg. Besonders unter den Kindern und Jugendlichen gibt es ein gestiegenes Interesse am Tennissport, was der starken Kinder- und Jugendarbeit im Verein geschuldet ist. So nehmen heuer knapp über 30 Kinder und Jugendliche am Kinder- und Jugendtraining teil, das der Tennisclub für Kinder ab 5 Jahren anbietet. Weitere Maßnahmen, um den Tennissport der breiten Masse näher zu bringen, setzt der Tennisclub durch die Teilnahme an den Spiel-Sport-Spaß Tagen der Gemeinde im Zweijahresrhythmus und durch die Organisation eines jährlichen Schnuppertags für Jung und Alt Anfang Mai. Dieses intensive Jugendförderungsprogramm belastet den Verein durch Trainerkosten und die Anschaffung von Trainingsgeräten jährlich mit recht hohen Kosten. Da wir bemüht sind, diese nicht an die Eltern der Kinder weiterzugeben, trägt der Verein einen großen Teil dieser anfallenden Kosten.

Außerdem musste der Tennisclub im Jahr 2018 und im heurigen Jubiläumsjahr zusätzliche Kosten in Kauf nehmen, um die Instandhaltung der Tennisplätze zu gewährleisten. Darunter fällt der im Jahr 2018 vorgenommene Austausch des hinteren Begrenzungszauns der Plätze. In dessen Zuge wurde auch die Schotterstraße hinter den Plätzen saniert, wovon vor allem auch die Anrainer profitieren. Im heurigen Jubiläumsjahr mussten zudem neue Entwässerungsrinnen zur Neuverlegung eines der zwei „Kanäle“ im Platz angeschafft werden, was wiederum Mehrkosten für den Verein verursachte.

Jugendförderung und Platzinstandhaltung verursachen daher für den Verein wie erläutert jährlich hohe Kosten, weshalb sich der Vorstand des Tennisclubs über eine Unterstützungszusage zum 30-jährigen Jubiläum sehr freuen würde.

Der Gemeinderat hat am 12.06.2019 unter Pkt. 12 der Tagesordnung beschlossen, den TC Breitenbach unentgeltlich an die Gemeindewasserleitung anzuschließen.

Der Bgm. schlägt als finanzielle Unterstützung zum 30-jährigen Bestandsjubiläum vom Tennisclub Breitenbach einen Betrag in der Höhe von EUR 3.000,- bis EUR 4.000,- vor.

GV Johann Schwaiger regt wegen der starken Jugendförderung den Betrag in der Höhe von EUR 4.000,- an.

GR Markus Luger hätte gerne eine Aufstellung über Förderungskriterien der Vereine.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Tennisclub Breitenbach anlässlich seines 30-jährigen Bestandsjubiläums mit dem Betrag von EUR 4.000,- zu unterstützen.

10. Kenntnisnahme Kassenprüfungsniederschrift 2/2019

GV Josef Auer trägt die Kassenprüfungsniederschrift 2/2019 vom 27.06.2019 vor.

Beschluss:

Die Kassenprüfungsniederschrift 2/2019 vom 27.06.2019 wird von den Gemeinderäten einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

11. Berichte der Ausschussobleute

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

Vizebgm. Martina Lichtmanegger berichtet, dass die Spiel-Sport-Spaß-Tage von 23.-25. Juli 2019 mit 148 Kindern unfallfrei über die Bühne gegangen sind.

Beim Peaschtl-Turnier wurden EUR 8.500,- für den Sozialfonds erwirtschaftet.

Umweltausschuss:

GV Josef Schwaiger möchte vor der Erlassung einer Verordnung über das Halten und Führen von Hunden und die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekotes die Novellierung vom Landes-Polizeigesetz abwarten.

Verkehrsausschuss:

GV Josef Auer informiert die Anwesenden, dass in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Kundl, dem Verkehrsplaner und dem Verkehrsausschuss 9 mögliche Radar-Messstellen auf Landes- und Gemeindestraßen definiert wurden. 2 Messstellen wurden ausgeschieden. Das verkehrstechnische Gutachten „Standorte für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung“ des Ing.-Büro für Verkehrswesen Hirschhuber & Einsiedler OG vom 02.07.2019 wurde samt Ansuchen um verkehrsbehördliche Bewilligung des Projektes an die Verkehrsabteilung der BH Kufstein übermittelt.

Die Mobilitätswoche findet von 16. bis 22. September 2019 statt.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

12.a) Beratung und Beschlussfassung über eine finanzielle Unterstützung für die Festgemeinschaft Herbstfest

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Festgemeinschaft Herbstfest im Jahr 2019 mit EUR 2.000,- zu unterstützen.

Anmerkung: Bei der GR-Sitzung am 21.06.2017 wurde unter Pkt. 10 einstimmig beschlossen, die Festgemeinschaft Herbstfest im Jahr 2017 mit EUR 2.000,- zu unterstützen.

Da dies der letzte GR-Beschluss ist, wird dieser Betrag als Vorjahresbetrag angesehen.

12.b) Vergabe Detailplanung Radweg Breitenbach

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass die Detailplanung vom Radweg Breitenbach vom Land Tirol mit 70 % gefördert wird. Es wäre gut, wenn die gleiche Firma für die Detailplanung herangezogen wird, die die Studie gemacht hat, weil dann ein Sondernachlass von 25 % gewährt wird.

Auf Frage GR Patrick Gruber: Geringfügige Grenzverhandlungen sind noch ausständig.

Die Geometerkosten werden ebenso zu 70 % vom Land gefördert.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Firma AEP Planung & Beratung GmbH, Schwaz, mit der Detailplanung Radweg Breitenbach zum Preis von EUR 27.225,- netto zu beauftragen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 20 Seiten.

Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates